

Amtsgericht Charlottenburg

Az.: 36o IN 1577/13



Beschluss

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

OptimalGrün GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Thomas Schalow, Reichpietschufer 86-92, 10785 Berlin
Registergericht: AG Passau Register-Nr.: HRB 7858
- Schuldnerin -

hat das Amtsgericht Charlottenburg durch die Richterin am Amtsgericht Sonneborn am 01.07.2013 beschlossen:

1. Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin wird am 01.07.2013 um 08.00 Uhr eröffnet.
2. Zum Insolvenzverwalter wird bestellt:

Rechtsanwalt Dr. Christoph Schulte-Kaubrügger,
Kurfürstendamm 32, 10719 Berlin.
3. Die Insolvenzgläubiger werden aufgefordert, Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis zum 30.12.2013 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Anmeldung ist zu richten an

Rechtsanwalt Dr. Christoph Schulte-Kaubrügger als Insolvenzverwalter, Postfach, 10477 Berlin. Bei der Anmeldung sind Grund und Betrag der Forderung anzugeben.
4. Termin zur Gläubigerversammlung, in der auf der Grundlage eines Berichts des Insolvenzverwalters über den Fortgang des Verfahrens beschlossen wird (Berichtstermin)

ist am

<p>Wochentag und Datum Freitag, 27.09.2013</p>	<p>Uhrzeit 14.00</p>	<p>Konzertsaal der Universität der Künste Berlin, Hardenbergstraße/Ecke Fasanenstraße, Berlin - Charlottenburg. Einlass ist ab 12.30.</p>
----------------------------------------------------	--------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Hinweise:

die Zustimmung zur Vornahme besonders bedeutsamer Rechtshandlungen im Sinne des gem. § 160 InsO gilt als erteilt, wenn die einberufene Gläubigerversammlung beschlussunfähig ist.

Der Termin dient zugleich zur Beschlussfassung der Gläubiger über

- die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Insolvenzverwalters,
- die Beibehaltung des Gläubigerausschusses (§ 68 InsO) sowie
- gegebenenfalls über die nachfolgend bezeichneten Gegenstände:
- Entscheidung über die Wirksamkeit der Verwaltererklärung zu Vermögen aus selbstständiger Tätigkeit (§35 Abs. 2 InsO),
- Zwischenrechnungslegung gegenüber der Gläubigerversammlung (§ 66 Abs. 3 InsO),
- Hinterlegungsstelle und Bedingungen zur Anlage und Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten (§ 149 InsO),
- Entscheidung über den Fortgang des Verfahrens (§ 157 InsO), besonders bedeutsame Rechtshandlungen des Insolvenzverwalters (§ 160 InsO); insbesondere: Veräußerung des Unternehmens oder des Betriebs der Schuldnerin, des Warenlagers im Ganzen, eines unbeweglichen Gegenstandes aus freier Hand, einer Beteiligung der Schuldnerin an einem anderen Unternehmen, die der Herstellung einer dauernden Verbindung zu diesem Unternehmen dienen soll, die Aufnahme eines Darlehens, das die Masse erheblich belasten würde, Anhängigmachung, Aufnahme, Beilegung oder Vermeidung eines Rechtsstreits mit erheblichem Streitwert,
- Betriebsveräußerung an besonders Interessierte oder Betriebsveräußerung unter Wert (§§ 162, 163 InsO),
- Beantragung der Anordnung oder der Aufhebung der Anordnung einer Eigenverwaltung (§§ 271 und 272 InsO),
- die Zahlung von Unterhalt aus der Insolvenzmasse (§§ 100, 101 InsO) und unter Umständen der Anhörung über eine Verfahrenseinstellung mangels Masse (§ 207 InsO).

Eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden (Prüfungstermin), wird vorerst nicht einberufen. Die Forderungen werden im schriftlichen Verfahren geprüft (§ 5 InsO). Stichtag, der dem Prüfungstermin entspricht, ist der

31.03.2014.

Die Tabelle mit den Forderungen und die Anmeldungsunterlagen werden spätestens ab dem 29.01.2014 zur Einsicht der Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin niedergelegt.

Die Niederlegung erfolgt in digitaler Form. Die Anmeldeunterlagen in Papierform werden bei dem Insolvenzverwalter aufbewahrt und können bei Bedarf durch das Insolvenzgericht zur Einsichtnahme angefordert werden.

Ein schriftlicher Widerspruch, mit dem ein Beteiligter eine Forderung bestreitet, muss spätestens am Prüfungstichtag bei Gericht eingehen. Im Widerspruch ist anzugeben, ob die Forderung nach ihrem Grund, ihrem Betrag oder ihrem Rang bestritten wird.

Weitere Hinweise für Gläubiger finden sich

auf der Internetseite des Insolvenzverwalters (www.whitecaseinso.de).

5. Sicherungsrechte an beweglichen Gegenständen oder an Rechten sind dem Insolvenzverwalter unverzüglich anzuzeigen (§ 28 Abs. 2 InsO).

Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

6. Personen, die Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin haben, werden aufgefordert, nicht mehr an diese, sondern an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

7. Ein Gläubigerausschuss wird eingesetzt, § 67 InsO. Zu Mitgliedern werden bestellt

- 50Hertz Transmission GmbH,
Eichenstraße 3A, 12435 Berlin

- Frau Ramona Morath,

Glashüttenstraße 1, 94566 Riedlhütte

- Bundesagentur für Arbeit,
Charlottenstraße 87 -90, 10969 Berlin.

8. Der Insolvenzverwalter wird gem. § 8 Abs. 3 InsO beauftragt, die in dem Verfahren vorzunehmenden Zustellungen, beginnend mit der Zustellung des Eröffnungsbeschlusses nach § 30 InsO, durchzuführen.

Ausgenommen ist die Zustellung des Eröffnungsbeschlusses an die Schuldnerin; diese erfolgt durch das Insolvenzgericht.

Die öffentlichen Bekanntmachungen obliegen weiterhin dem Insolvenzgericht.

Gründe:

Nach den Feststellungen des Gerichts ist die Schuldnerin, deren wirtschaftlicher Mittelpunkt sich in Berlin befindet, zahlungsunfähig und überschuldet.

Sonneborn
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt


Rohde
Justizsekretärin

